

Schriftliche Fragen im Oktober 2020

Arbeitsnummern 365 bis 368

Frage Nr. 365:

Wie viele Selbstständige zahlen nach Kenntnis der Bundesregierung seit Februar 2020 in die freiwillige Arbeitslosenversicherung ein und wie hoch sind die Beiträge, die insgesamt durch sie in die freiwillige Arbeitslosenversicherung fließen (bitte auch Solo-Selbstständige ausweisen, monatlich aufschlüsseln und den Vorjahresvergleich beziffern)?

Antwort:

Die Beantwortung ist nur durch direkte Auswertungen aus den operativen Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA) möglich. Die geforderten Informationen liegen in den amtlichen Statistikdaten der BA nicht vor. Übliche Qualitätssicherungsprozesse im Hinblick auf die Aufbereitung, Plausibilisierung, Dokumentation und Archivierung der Daten sind bei Auswertungen aus operativen Systemen nicht gewährleistet.

Die Zahl der Selbstständigen, die im Rahmen eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag (§ 28a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - SGB III) seit Februar 2020 - im Vergleich zum Bestand im Vorjahresmonat - versichert sind, ergibt sich aus Tabelle 1; eine Differenzierung nach Solo-Selbstständigkeit und anderen Formen selbständiger Tätigkeit ist nicht möglich.

Tabelle 1: Versichertenbestand Selbstständige nach § 28a SGB III

	Jahr 2020	Jahr 2019
Februar	73.106	79.580
März	71.329	79.411
April	69.067	79.025
Mai	68.771	79.065
Juni	69.059	78.922
Juli	69.429	78.878
August	69.733	78.806
September	70.169	78.888

Die Beitragseinnahmen aus Versicherungspflichtverhältnissen auf Antrag aufgrund selbständiger Tätigkeit seit Februar 2020 - im Vergleich zum Vorjahresmonat - ergeben sich aus Tabelle 2; auch hier ist eine Differenzierung nach Solo-Selbständigkeit und anderen Formen selbständiger Tätigkeit nicht möglich.

Tabelle 2: Beitragseinnahmen Selbständige nach § 28a SGB III

	Jahr 2020 - in EUR -	Jahr 2019 - in EUR -
Februar	4.405.161,54	4.746.898,13
März	4.135.373,46	4.815.080,58
April	4.121.422,93	4.905.140,62
Mai	3.958.890,02	4.786.577,28
Juni	4.135.373,46	4.532.275,28
Juli	4.090.753,44	4.915.981,70
August	4.110.416,39	4.659.931,98
September	4.130.291,32	4.339.805,67

Frage Nr. 366:

Hat die Bundesregierung ein grundsätzliches Interesse daran, die Anzahl der Selbständigen, die sich freiwillig arbeitslosenversichern lassen zu steigern, wenn ja, wie möchte sie das erreichen, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Regelungen zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag eröffnen unter anderem Personen, die eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit aufnehmen, die Möglichkeit, einen zuvor bestehenden Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung durch Zahlung eigener Beiträge aufrecht zu erhalten. Vorrangige Zielgruppe sind Personen, die aus einer Beschäftigung oder aus Arbeitslosigkeit heraus eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, insbesondere also Existenzgründer und Existenzgründerinnen. Sie können sich damit in der schwierigen Startphase für den Fall der Aufgabe ihrer Tätigkeit und einer daraus resultierenden Arbeitslosigkeit absichern. Insoweit würde die Bundesregierung es begrüßen, wenn die Regelung von den Betroffenen mehr als bisher genutzt würde.

Frage Nr. 367:

Wie viele Selbstständige erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung seit März 2020 Leistungen über die Arbeitslosenversicherung und welche (bitte auch Solo-Selbstständige ausweisen, monatlich aufschlüsseln und den Vorjahresvergleich beziffern)?

Antwort:

Für das Jahr 2020 liegen der BA derzeit keine Daten vor. Für das Jahr 2019 liegen Auswertungen aus den Fachverfahren der BA vor; übliche Qualitätssicherungsprozesse im Hinblick auf die Aufbereitung, Plausibilisierung, Dokumentation und Archivierung der Daten sind bei Auswertungen aus operativen Systemen nicht gewährleistet. Demnach wurde in 5.761 Fällen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld festgestellt, bei dem in der Rahmenfrist mindestens für einen Tag ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nachgewiesen werden konnte.

Frage Nr. 368:

Wie vielen Selbstständigen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Mitte März diesen Jahres Leistungen der freiwilligen Arbeitslosenversicherung verwehrt, weil sie die maximale Anzahl an Arbeitslosmeldungen überschritten (vgl. § 28a SGB III) (bitte auch Solo-Selbstständige ausweisen, monatlich aufschlüsseln und den Vorjahresvergleich beziffern)?

Antwort:

Die Regelung des § 28a SGB III sieht keine Begrenzung des Leistungsanspruchs vor. Ein einmal erworbener Anspruch auf Arbeitslosengeld kann deshalb auch bei mehrmaliger Unterbrechung ausgeschöpft werden. Eine Begrenzung besteht hinsichtlich der Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag. Dies ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person bereits versicherungspflichtig war, die zu dieser Versicherungspflicht führende Tätigkeit zweimal unterbrochen hat und in den Unterbrechungszeiten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht hat (§ 28a Absatz 2 Satz 2 SGB III). Daten zur Zahl dieser Fallgestaltungen liegen der BA nicht vor.

Zu der Begrenzung der erneuten Versicherungsberechtigung besteht infolge der durch die COVID-19-Pandemie eingetretenen schwierigen Situation für viele Selbstständige, die von einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag Gebrauch gemacht haben, eine zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA abgestimmte erweiterte Auslegung. Danach werden befristet bis zum 30. Juni 2021 Unterbrechungen der selbständigen Tätigkeit infolge der COVID-19-Situation nicht einschränkend für eine erneute Versicherung berücksichtigt. Zudem wird bei aktuellen Beitragsrückständen das Mahnverfahren ausgesetzt, so dass ein durch die Pandemie bedingter Zahlungsverzug nicht zur Beendigung der Antragspflichtversicherung führt.